

Antwort der Verwaltung auf die in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen, Liegenschaften und des Sportausschusses am 15.03.2012 aufgeworfenen Fragen zur Sanierung des Preußen-Stadions

1. Auf welcher Grundlage hat die Verwaltung die Einteilung der Maßnahmen in kurz-, mittel- und langfristig vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorgenommen? Definition von kurz-, mittel- und langfristig!

Die Einteilung der Maßnahmen in kurz-, mittel- und langfristig erfolgte aufgrund beruflicher Notwendigkeiten; dabei soll insbesondere den sicherheitsrelevanten Maßnahmen Rechnung getragen werden. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden die erforderlichen Maßnahmen in einem zweiten Schritt zeitlich gestreckt.

Die Fristigkeiten werden zeitlich wie folgt definiert:

- kurzfristig 2012 und 2013
- mittelfristig 2014 bis 2016
- langfristig 2017 bis 2021

2. Er wird gebeten, die Sanierungsmaßnahmen zu priorisieren; dabei sind die zwingend erforderlichen sicherheitsrelevanten Maßnahmen vorrangig zu betrachten.

Die Priorisierung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ist der als Anlage 1 beiliegenden Kostenzusammenstellung Preußen-Stadion zu entnehmen; diese Maßnahmen sind der Kategorie „kurzfristig“ zugeordnet.

Die vom Arbeitskreis Stadionsicherheit darüber hinaus geforderten Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit im Stadion sind in der Anlage 1 berücksichtigt (Beleuchtung Haupteingang).

3. Es wird um einen Deckungsvorschlag gebeten, um zumindest die kurzfristigen Maßnahmen haushalterisch abzusichern.

Die Finanzierung der kurzfristigen Maßnahmen ist in der Vorlage (E1) im Punkt II. 1. dargestellt.

4. Welche Maßnahmen übernimmt der Verein SC Preußen 06 e.V. im Rahmen des Überlassungsvertrages?

Der SC Preußen 06 e. V. Münster übernimmt gemäß gültigem Überlassungsvertrag vom 21.06.2007 folgende Maßnahmen/Kosten:

§ 5 (3) Betriebsführung

Alle Nebenkosten mit Ausnahme der Grundbesitzabgaben, Heizung, Strom, Wasser, Feuerversicherung.

§ 7 Pflichten des Vereins

Im § 7 sind die Pflichten des Vereins in den Ziffern 1 – 14 geregelt.

- **Ziffer 1:** Bauunterhaltung (Instandhaltung, Instandsetzung, Inspektion und Wartung) des Vertragsgegenstandes in dem Zustand, in dem der Vertragsgegenstand dem Verein nach

Sanierung durch die Stadt übergeben wurde, auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften.

Dazu gehören u. a. auch regelmäßig wiederkehrende Leistungen wie Wartung der Haustechnik und der Sicherheitseinrichtungen sowie bedarfsweise Reparaturen und Ersatz an Bauteilen und technischen Anlagen.

- **Ziffer 2:** Unterhaltung und Pflege des Vertragsgegenstandes auf der Grundlage der einschlägigen DIN-Vorschriften sowie der Pflegeanleitung für Tennen-, Rasen- und Kunststoffplätze.

Dazu gehören u. a. auch regelmäßig wiederkehrende Leistungen wie Rasenschnitt, Rasenpflege, Bewässerung, Düngung, Lüftung, Tiefenlockerung, Besandung und mechanische Wildwuchsbekämpfung sowie bedarfsweise Reparaturen und Ersatz an Spielflächen einschließlich der Sportgeräte und an Verkehrsflächen.

- **Ziffer 3:** Leistungen, die der Verein nicht durch eigenes Personal fachgerecht vornehmen kann, sind durch Fachfirmen ausführen zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Wartung bzw. Reparatur der elektrischen Anlagen.
- **Ziffer 4:** Bewirtschaftung und Betrieb des Vertragsgegenstandes einschließlich Haus- und Platzmeisterdienste.
- **Ziffer 5:** Sicherstellung, dass Grundstücke, Gebäude und Anlagen gem. § 1 jederzeit den Mindestanforderungen an die Verkehrssicherheit entsprechen.
- **Ziffer 6:** Sicherstellung der Ordnung im Stadion im Rahmen der als Anlage 3 beigefügten „Ordnung im Städtischen Preußen-Stadion“.
- **Ziffer 7:** Reinigung des Vertragsgegenstandes und des unmittelbaren Umfeldes im unmittelbaren Anschluss an den Spielbetrieb der 1. Fußballmannschaft.
- **Ziffer 8:** Verkehrssicherungspflicht einschließlich Winterdienst für den Vertragsgegenstand.
- **Ziffer 9:** Sicherstellung des erforderlichen Versicherungsschutzes für den Vertragsgegenstand ohne Feuerversicherung, insbesondere Abschluss einer Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe, die Sach- und Körperschäden abdeckt, die beim Betrieb und der Unterhaltung des Vertragsgegenstandes entstehen.

Die Stadt ist insoweit von allen Haftpflichtansprüchen freizustellen.

- **Ziffer 10:** Dieser Vertrag ersetzt nicht Erlaubnisse, Genehmigungen und Konzessionen für den Betrieb und die Unterhaltung des Vertragsgegenstandes, die ggf. vom Verein einzuholen sind.
 - **Ziffer 11:** Ermöglichung von Nutzungen durch die Stadt einschließlich des Trainings- und Spielbetriebes des Sportvereins BFV 72 Münster e. V.
 - **Ziffer 12:** Wartungen, Reparaturen und Ersatzbeschaffungen für Geräte und Maschinen, die die Stadt dem Verein gem. § 9 Abs. 4 zur Verfügung stellt.
 - **Ziffer 13:** Die von der Stadt bereitgestellten Mittel gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 2 sind für den Betrieb und die Unterhaltung des Vertragsgegenstandes zu verwenden. Eine Abtretung an Dritte gem. § 399 BGB ist ausgeschlossen.
 - **Ziffer 14:** Der Verein führt einen Verwendungsnachweis, in dem alle vertraglich erbrachten Leistungen, insbesondere der Bereich der Bauunterhaltung nach Art und Umfang einschließlich Kostenaufstellung chronologisch aufgeführt werden.
5. **Es wird um eine Aufstellung gebeten, was der Verein SC Preußen 06 e.V. in der Vergangenheit für den laufenden Unterhalt des Stadions aufgewendet hat.**

Siehe das als Anlagen beigefügte Schreiben des SCP vom 02.04.2012 sowie der Kostenaufstellung der Jahre 2008/2009, 2009/2010, 2010/2011 und 2011/2012 (1. Halbjahr).

- 6. Wenn die Vorrüstungen für eine Rasenheizung erfolgen, müssten auch die Kosten für eine Folie (als Unterbau), sofern sie zusätzlich erforderlich ist, aufgeführt werden. Der tatsächliche Aufwand für die Altlastensanierung ist in Gänze darzustellen.**

Eine Darstellung des tatsächlichen Aufwandes bzw. eine Kostenschätzung kann allenfalls näherungsweise erfolgen, da alle Rechenkomponenten (Gutachterstunden, Belastungen, Massen, anlagenbezogene Entsorgungskosten) auf Schätzwerten beruhen.

Dabei sind nicht nur die Belastungen, sondern auch die hier bislang unbekannte Ausgestaltung der Rasenheizung und die damit verbundene Aushubmenge ausschlaggebend für die zu entsorgenden Boden-/Bauschuttmassen.

Auch die Untersuchungsergebnisse des beauftragten Ingenieurbüros Umpfenbach haben nur orientierenden Charakter, zumal für die Analytik Mischproben gebildet wurden. Für die Abfalldeklaration ist eine weitere detaillierte Beprobung der zu entsorgenden Massen nach Aushub unerlässlich. Hierbei können dann auch die Zuordnungsklassen noch differieren.

- 7. Sind Planungskosten für die Maßnahmen berücksichtigt?**

Bei den von der Verwaltung ermittelten Maßnahmenkosten sind die Planungskosten bereits berücksichtigt und in der Kostenzusammenstellung (siehe Anlage 1) enthalten.

- 8. Wer übernimmt die Kosten für den Betrieb einer Rasenheizung?**

Die Kosten für den Betrieb einer Rasenheizung wären von dem Nutzer, somit dem SCP zu tragen. Eine entsprechende Aussage hat Herr Dr. de Angelis auch in der gemeinsamen Sitzung des Sportausschusses und des AFBL getätigt.

- 9. Kann eine Rasenheizung auch an das Fernwärmenetz der Stadtwerke Münster angeschlossen werden?**

Gemeinsam mit den Stadtwerken Münster wurde die Möglichkeit zur Anbindung der Wärmeversorgung an das Fernwärmenetz untersucht. Laut Aussage der Stadtwerke Münster GmbH ist der Netzausbau jedoch örtlich soweit vom Preußenstadion entfernt, dass eine Anbindung zur Wärmeversorgung der Rasenheizung nicht möglich ist. Stattdessen erfolgt die Energieversorgung über eine neu zu verlegende Gasleitung zum Anschlussbereich an der Hammer Straße.

- 10. Es wird gebeten, nicht nur die Investitionskosten, sondern auch die Belastungen für den Ergebnisplan des Haushalts auszuweisen.**

Auf Basis der Kostenzusammenstellung, Stand 15.03.2012, wurden die jährlichen Haushaltsauswirkungen berechnet (Anmerkung: jede Maßnahme muss nach Realisierung z.B. anlagenbuchhalterisch überprüft werden)

Konsumtive Maßnahmen

Belastung im Ergebnisplan einmalig für die konsumtiven Maßnahmen:

Kurzfristig	257.195 €
Mittelfristig	411.690 €
Langfristig	<u>64.160 €</u>
Gesamtkosten	<u>733.045 €</u>

Investive Maßnahmen

Jährliche Belastung des Ergebnisplanes durch die investiven Maßnahmen, und zwar für die Dauer des Abschreibungszeitraumes

Stehränge (nach endgültiger Aktivierung) 56.670 € für die nächsten 30 Jahre

Folgekosten für die Stehränge in den nächsten 30 Jahren belaufen sich auf jährlich gemäß Folgelastenberechnung auf 56.670 Euro.

Dabei ist davon ausgegangen worden, dass zunächst die kurzfristige Investition in Höhe von 100.000 Euro aktiviert wird und entsprechende Folgekosten (Abschreibungen, Zinsen), anfallen. Analog wird mit den mittel- und langfristigen Investitionen verfahren, so dass sich nach endgültiger Aktivierung Gesamtkosten von jährlich 56.670 Euro ergeben.

Sanitärgebäude 18.668 € für die nächsten 50 Jahre

Spielfeld inklusive Vorinstallation Rasenheizung 58.450 € für die nächsten 30 Jahre

Techn. Einrichtungen für die Wärmeerzeugung 16.460 € für die nächsten 20 Jahre

Energieversorgung der Rasenheizung 17.540 € für die nächsten 25 Jahre

11. Welche städtischen Zahlungen werden über den städtischen Haushalt hinaus an den Verein SC Preußen 06 e.V. geleistet (z. B. in Form von Sponsoring)?

Der innerhalb des städtischen Haushaltes (Ämter 23 und 52) getätigte Aufwand für das Stadion wurde bereits mitgeteilt (siehe auch Vorlage 131/2012).

12. Welche zeitliche Perspektive wird für das Stadion an der Hammer Straße gesehen?

Verwaltung und Verein sind sich einig, die Option für ein neues Stadion an der Nieberdingstraße aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig wird davon ausgegangen, dass das städtische Preußen-Stadion an der Hammer Straße mittel- bis langfristig (5 bis 10 Jahre) genutzt werden wird.